

Stand: 09.11.2020, 14:00 Uhr

Wieviel Mitarbeiter muss mein Unternehmen haben, um den Schnellkredit beantragen zu können?

Antwort: Mit der Änderung zum 09.11.2020 kann das Darlehen unabhängig von der Betriebsgröße beantragt werden.

Die Betriebsgröße ist lediglich bei der maximalen Darlehenshöhe relevant.

Wie wird die Anzahl der Beschäftigten berechnet?

Antwort: Gezählt werden alle Beschäftigten, die zum 31.12.2019 einen gültigen Arbeitsvertrag mit Ihrem Unternehmen hatten sowie der/die Unternehmer/innen. Hierunter fallen auch Auszubildende und Beschäftigte in Elternzeit. Leih- oder Werkvertragsarbeitnehmer zählen nicht mit.

Teilzeitkräfte und Mini-Jobber können Sie mit den folgenden Faktoren in Vollzeitkräfte umrechnen:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Beschäftigte über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Wie hoch ist der maximale Kreditbetrag?

Antwort: Der Kredithöchstbetrag ist auf 25% des Jahresumsatzes 2019 festgesetzt, maximal jedoch 300.000 Euro pro Unternehmen / Unternehmensgruppe mit bis zu 10 Beschäftigten, 500.000 Euro pro Unternehmensgruppe mit mehr als 10 und bis zu einschließlich 50 Mitarbeitern bzw. 800.000 Euro pro Unternehmensgruppe mit über 50 Mitarbeitern.

Welche Voraussetzungen müssen Unternehmen erfüllen, um einen Antrag stellen zu können?Antwort:

- Unternehmen müssen seit mindestens 01.01.2019 am Markt aktiv sein **und**
- in der Summe der Jahre 2017-2019 oder in 2019 einen Gewinn erwirtschaftet haben.
- Zum Stichtag 31.12.2019 dürfen die Unternehmen sich nicht in Schwierigkeiten (UiS) gemäß EU-Definition befunden haben und müssen zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufgewiesen haben.

Besonderheit beim Schnellkredit im Vergleich zum Sofortprogramm der KfW: Der Antragsteller gibt hierzu eine standardisierte schriftliche Versicherung gegenüber seiner Hausbank ab; die Hausbank ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob es sich beim Antragsteller um ein UiS handelt.

Ist ein Unternehmen, das von 2017 bis 2018 Verluste ausweist, jedoch in 2019 einen kleinen Gewinn ausweist, im Schnellkredit antragsberechtigt?Antwort: Ja**Für den nachzuweisenden Gewinn ist bei der Wahl zwischen Zeitraum 2017-2019 und 2019 wirklich ODER gemeint?**Antwort:

Ja, der Antragsteller kann entweder auf den Zeitraum 2017-2019 oder auf 2019 abstellen. Solange eines der beiden Kriterien erfüllt ist, ist die Antragsberechtigung gegeben.

Was prüft die Hausbank?Antwort:

Bei der Beantragung des KfW-Schnellkredits sind seitens der Hausbank lediglich zu prüfen/ zu bestätigen:

- Anzahl der Mitarbeiter
- Jahresumsatz
- Gewinnerzielung

- Einholung einer allgemein anerkannten Auskunft (z. B. Schufa, Creditreform) - Bei Vorliegen von Negativmerkmalen wird der Kredit verweigert. Sofern die Schufa keinerlei Informationen über das antragstellende Unternehmen hat, steht dies dem Kreditwunsch nicht entgegen.
- Legitimation (Know-your-Customer-Prüfung)

Alle anderen Angaben sind ausschließlich vom Antragsteller zu bestätigen.

Werden Sicherheiten gefordert?

Antwort:

Es werden keine Sicherheiten bestellt.

Wie hoch ist der Zinssatz?

Antwort:

Der Sollzinssatz beträgt für alle Risikoklassen (A-I) einheitlich 3 % p.a.; der Effektivzinssatz ist mit 3,03 % p.a. angegeben.

Wofür können die Darlehensmittel verwendet werden?

Antwort:

Die Darlehensmittel des Schnellkredites können für alles eingesetzt werden, was für die unternehmerische Tätigkeit notwendig ist. Dazu zählen:

- Anschaffungen wie Maschinen und Ausstattung (Investitionen)
- Alle laufenden Kosten wie Miete, Gehälter, Energiekosten, Warenlager, etc. (Betriebsmittel)

Das Förderprodukt kommt nicht in Frage:

- wenn bestehende Kredite umgeschuldet oder abgelöst werden sollen,
- wenn eine Nachfinanzierung, Anschlussfinanzierung oder Prolongation für abgeschlossene Vorhaben erforderlich ist.

Welche Laufzeiten können beim Schnellkredit beantragt werden?Antwort:

Möglich ist eine Laufzeit von bis zu 10 Jahren auf Wunsch mit einer tilgungsfreien Zeit von bis zu 2 Jahren.

Welche Gründe gibt es für eine Kreditablehnung seitens der HausbankAntwort:

Gemäß den Förderbedingungen der KfW führt die Hausbank weder eine Schuldentragfähigkeitsprüfung durch und erstellt auch keine Zukunftsprognose. Mangelnde Kapitaldienstfähigkeit ist also kein Grund für eine Kreditablehnung. Sofern aber die Hausbank z.B. Zweifel an der Person des Geschäftsführers hat oder aber Hinweise vorhanden sind, dass das antragstellende Unternehmen zum 31.12.2019 als UiS einzustufen war, obwohl das Unternehmen dies im Antrag verneint, dann kann der Kreditantrag abgelehnt werden.

Welche Ausschlussgründe sprechen gegen eine Beantragung des Schnellkredites?Antwort:

Unternehmen, die bereits Mittel über den KfW-Sonderkredit in Anspruch genommen oder Instrumente des Wirtschaftsstabilisierungsfonds in Anspruch genommen haben, dürfen keinen Schnellkredit beantragen.

Für die Laufzeit des Schnellkredites dürfen Geschäftsführergehälter / Privatentnahmen nicht über den Betrag von 150.000 Euro pro Jahr und Person hinausgehen. Hierbei handelt es sich um eine nach vorn gerichtete Betrachtung, nicht um die Höhe der bisher gezahlten Geschäftsführergehälter / Privatentnahmen. Sollte durch die geplante Beantragung des Schnellkredites bei einer GmbH das Geschäftsführergehalt reduziert werden müssen, wird dringend empfohlen, im Vorfeld den Steuerberater zu kontaktieren.

Kann der Schnellkredit auch bei einem jüngst erfolgten Inhaberwechsel im Rahmen der Unternehmensnachfolge gestellt werden?

Antwort:

Ein Inhaberwechsel wirkt sich nicht auf die mögliche Antragstellung aus. Sofern das Unternehmen zum 01.01.2019 bereits am Markt aktiv war, wenn auch unter Leitung des Alteigentümers (Inhaberwechsel erfolgte nach dem 01.01.2019), ist der Antrag auf den Schnellkredit möglich. Sofern beim Inhaberwechsel mit dem Alteigentümer ein Beratungshonorar (z.B. als Bestandteil der Kaufpreiszahlung) vereinbart wurde, sind gegebenenfalls die Zahlungen während der Laufzeit des Schnellkredites auszusetzen.

Ist ein gemeinnütziger Verein, der auch wirtschaftlich tätig ist, für den unternehmerischen Teil für Betriebsmittel antragsberechtigt?

Antwort:

Gemeinnützige Organisationen/Unternehmen/Vereine sind im KfW-Schnellkredit nur dann antragsberechtigt, wenn sie einen wirtschaftlichen Betriebsteil unterhalten, für den sie körperschaftssteuerpflichtig sind. Die Antragsberechtigung bezieht sich auch nur auf diesen unternehmerischen Betriebsteil. Auch beim Liquiditätsbedarf ist auf den unternehmerischen Betriebsteil abzustellen (25% des Umsatzes des körperschaftssteuerpflichtigen Umsatzes).

Kann der KfW-Schnellkredit während der vereinbarten Laufzeit in einen KfW-Sonderkredit (Unternehmerkredit / Gründerkredit) umgewandelt werden?

Antwort:

Es ist möglich, in einem ersten Schritt den KfW-Schnellkredit in Anspruch zu nehmen, um möglichst kurzfristig Liquiditätsmittel zu erhalten. Der Schnellkredit kann während der Laufzeit ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsgebühr zurückgezahlt werden. Im Anschluss ist es möglich, den KfW-Sonderkredit zu beantragen.

Bestehen beim Schnellkredit Sondertilgungsmöglichkeiten?Antwort:

Möglich ist sowohl eine Teilrückzahlung als auch die komplette Rückzahlung des noch ausstehenden Darlehens ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung.

Besteht das strikte Kumulierungsverbot nach Rückführung des Schnellkredites weiter?Antwort:

Wenn der Schnellkredit (auch vorfristig) komplett zurückgeführt wurde, ist ab dem Tilgungsdatum die Inanspruchnahme anderer KfW-Darlehen möglich. Das Kumulierungsverbot mit den Unterstützungsmaßnahmen der Bürgschaftsbanken wurde zum 09.11.2020 aufgehoben.

Bis wann kann ein Antrag für den Schnellkredit gestellt werden?Antwort:

Das Programm läuft aktuell bis 31.12.2020. Bis zu diesem Datum kann also das Darlehen abgeschlossen werden. Auf Grund der Antragslaufzeiten wird aber empfohlen, den Antrag rechtzeitig zu stellen. Geplant ist zudem eine Verlängerung bis 30.06.2021, aber die offizielle Bestätigung steht noch aus.